



Interpellation der SP-Fraktion

betreffend Umgang mit Diskriminierung von Gewalt gegen sexuell-orientierte und geschlechtliche Minderheiten - «Haltung zu zeigen, ist gut; griffige Massnahmen und ein kantonaler Aktionsplan sind besser»

(Vorlage Nr. 3425.1 - 16964)

Antwort des Regierungsrats
vom 8. November 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP-Fraktion hat am 17. Mai 2022 obgenannte Interpellation eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 7. Juni 2022 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

A. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Inwiefern haben Regierung, Verwaltung oder private Stellen Kenntnis von Art und Umfang von Opfern von Gewalt und/oder Diskriminierung aufgrund von Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie?

Im Kanton Zug gibt es keine zentrale Meldestelle für Opfer von Gewalt und/oder Diskriminierung aufgrund von Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie. Dem Kanton als Arbeitgeber sind keine Fälle von Diskriminierung oder gar Gewalt gegen Mitarbeitende innerhalb der kantonalen Verwaltung aufgrund der Zugehörigkeit zu den genannten Gruppen gemeldet worden. Auch dem kantonalen Arbeitsinspektorat wurden keine entsprechenden Vorfälle gemeldet. Die Zuger Strafbehörden sowie die Sicherheitsdirektion haben lediglich Kenntnis von sehr vereinzelt Vorfällen gegen die in der Interpellation genannten Betroffenen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es nicht mehr solcher Fälle gibt. Einerseits erfolgt keine strukturierte Erfassung (vgl. Antwort zu Frage 2a), andererseits dürften einige Fälle im Dunkeln und damit unbemerkt bleiben. Die Datenlage zu Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität ist schweizweit nicht sehr ausgeprägt. Die vorhandenen Quellen weisen jedoch auf eine steigende Problematik hin.¹

Frage 2a: Inwiefern erfassen die Zuger Polizei und andere amtliche Stellen Diskriminierung und Übergriffe gegenüber Homo-, Bi- und Intersexuellen sowie Transpersonen?

Weder die Zuger Strafbehörden noch eine andere amtliche Stelle führen offizielle Statistiken zu den genannten Diskriminierungen und/oder Übergriffen. Zudem stellen die genannten Diskriminierungen nicht immer auch eine Straftat dar. Auch das eigentliche Motiv der Täterschaft lässt sich oftmals nicht ermitteln bzw. nur vermuten und das Tatmotiv wird in der Schweiz auch nicht in offiziellen Statistiken (Polizeiliche Kriminalstatistik oder Opferhilfestatistik) erfasst. Die Zuger Polizei führt indes eine allgemeine interne Statistik mit Beanstandungen gegenüber

¹ Vgl. zum Ganzen Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 21. Juni 2022 zum Postulat von Virginia Köppli, Anna Bieri und Andreas Lustenberger betreffend umfassenden Schutz vor LGB-Feindlichkeit im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3260.1 – 16641), Ziff. 2.2.

Polizistinnen und Polizisten und listet dort allfällige Vorfälle von LGBTQIA+²Diskriminierung gesondert auf. Bis anhin wurden dort allerdings keine solche Vorwürfe verzeichnet.³ Falls beim kantonalen Arbeitsinspektorat entsprechende Meldungen eingehen würden, würde dieses sich mit dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. Betrieb in Verbindung setzen und dies in seiner Geschäftsverwaltung dokumentieren. Dies war bis anhin jedoch noch nicht der Fall (vgl. Antwort zu Frage 1). Ansonsten gibt es keine weiteren Stellen, welche diesbezügliche Vorfälle erfassen.

Frage 2b: Welche Überlegungen liegen der bestehenden Praxis zum Erfassen und Melden zugrunde?

Aufgrund der nur vereinzelt bekannten Vorfälle besteht keine Praxis zum Erfassen und Melden von Opfern von Gewalt und/oder Diskriminierung aufgrund von Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie im Kanton Zug. Ein wichtiger Indikator für die Beurteilung von Diskriminierung und Übergriffen gegenüber Homo-, Bi- und Intersexuellen sowie Transpersonen sind indes Bevölkerungsbefragungen. Solche werden u.a. vom Bundesamt für Statistik (BFS) mittels der Erhebung «Zusammenleben in der Schweiz» (ZidS) durchgeführt. 2023 ist dabei eine Erhebung zum Modul «Diversität. Diskriminierung» vorgesehen.

In Zusammenhang mit der Tätigkeit des kantonalen Arbeitsinspektorats ist auf das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) sowie die entsprechenden Verordnungen zu verweisen. Demnach hat der Arbeitgeber die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der persönlichen Integrität der Arbeitnehmenden vorzusehen (Art. 6 Abs. 1 ArG). Auf Verordnungsstufe wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass der Arbeitgeber alle Anordnungen erteilen und alle Massnahmen treffen muss, die nötig sind, um den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit zu wahren und zu verbessern (Art. 2 Abs. 1 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993 [ArGV 3, Gesundheitsschutz; SR 822.113]). Darunter fällt auch der Schutz von Arbeitnehmenden vor Diskriminierung und Übergriffen wegen Homo-, Bi-, Inter- oder Transsexualität.

Frage 2c: Welche Änderungen an der bestehenden Praxis sind vorgesehen oder denkbar?

Der Regierungsrat hat in seinem Bericht und Antrag vom 21. Juni 2022 zum Postulat von Virginia Köpfli, Anna Bieri und Andreas Lustenberger betreffend umfassenden Schutz vor LGB-Feindlichkeit im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3260.1 – 16641; Beilage 1) ausgeführt, eine kantonale Anlauf- oder Fachstelle, die sich generell mit Diskriminierungsfragen befasst, sei prüfungswert (vgl. dazu auch nachfolgende Ausführungen zu Frage 3 und 5). Diese Stelle könnte neben ihrer Beratungsfunktion auch als kantonale Meldestelle für Diskriminierungsfälle dienen. Aufgrund der geringen Anzahl bekannter Vorfälle sind aktuell keine weiteren Änderungen der bestehenden Praxis geplant. Der Regierungsrat behält diese Thematik jedoch im Auge, da schweizweit eine zunehmende Tendenz bei den Übergriffen wegen Homo- oder Transfeindlichkeiten feststellbar ist.

² Englisch für: lesbian, gay, bisexual, transgender, queer, intersexual und asexual. Das Kürzel bezeichnet Menschen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und Geschlechtsidentitäten abweichend von der Heterosexualität oder des eindeutigen Zweigeschlechtersystems; das angehängte Pluszeichen wird verwendet, um niemanden auszuschliessen.

³ Vgl. zum Ganzen Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 21. Juni 2022 zum Postulat von Virginia Köpfli, Anna Bieri und Andreas Lustenberger betreffend umfassenden Schutz vor LGB-Feindlichkeit im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3260.1 – 16641), Ziff. 3.4.4.

Frage 3: Welche Politik verfolgt der Regierungsrat grundsätzlich im Umgang mit Homo-, Bi-, Inter- und Transfeindlichkeit?

Frage 3a: Welche Handlungsfelder hat der Regierungsrat bislang erkannt und in welchen ist er tätig geworden?

Frage 3b: Von welchen Erwägungen lässt er sich dabei leiten?

Frage 3c: Welche konkreten Massnahmen wurden ergriffen und wie viel haben diese gekostet?

Frage 3d: Wie beurteilt der Regierungsrat die Wirksamkeit dieser Massnahmen?

Frage 3e: Wo sieht er konkretes Verbesserungspotential?

Frage 3f: Inwiefern werden bei der Ausarbeitung von Massnahmen Expert:innen und zivilgesellschaftliche Organisationen einbezogen? Falls ja, nach welchen Kriterien werden Einzubeziehende ausgewählt? Falls nein, warum nicht?

Zu den Fragen 3 a-f

Hinsichtlich dieser Fragen verweist der Regierungsrat auf den bereits erwähnten Bericht und Antrag vom 21. Juni 2022. Darin anerkannte der Regierungsrat, dass die in der Schweiz steigenden Fallzahlen von Diskriminierung von Gewalt gegen LGBTQIA+ erhöhte Aufmerksamkeit erfordern. Gleichzeitig sah er für spezifische Massnahmen im Bildungsbereich, beim Opferschutz und in der Strafverfolgung keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Der Regierungsrat stellte jedoch fest, dass im Kanton Zug eine kantonale Fach- oder Anlaufstelle für die Beratung und Unterstützung von LGBTQIA+-Menschen, für Fachinformationen zum Schutz von gefährdeten Personengruppen und zur Sensibilisierung der Bevölkerung fehlt. Er regte daher an, dass die Direktion des Innern anstelle einer spezialisierten LGBTQIA+-Stelle das Angebot der bereits bestehenden Anlaufstelle im Migrationsbereich im Sinne einer allgemeinen «Fachstelle für Diskriminierungsfragen» bereitstellen könnte. Die Zielsetzung der Gleichbehandlung, des Schutzes vor Diskriminierung und Gewalt sowie von Akzeptanz, Wertschätzung und Inklusion in Gesellschaft und Wirtschaft besteht nicht nur im LGBTQIA+-Kontext, sondern gilt für alle von Diskriminierung bedrohten oder betroffenen Menschen. Auch im Rahmen der Beantwortung der vorliegenden Interpellation sieht der Regierungsrat keinen Anlass, weitergehende Massnahmen zu ergreifen.

Frage 4: Unterstützt der Regierungsrat zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich gegen LGBTIQI-Feindlichkeit engagieren? Falls ja, mit welchen Mitteln? Falls nein, warum nicht?

Das kantonale Personalamt unterstützt die Internet-Plattform von trans welcome.ch⁴. Trans welcome ist ein Projekt von Transgender Network Switzerland (TGNS). Das Informationsportal richtet sich sowohl an Transmenschen als auch an Arbeitgebende. Es enthält Informationen zum Thema Transidentität, unterstützt Transmenschen bei ihrem Outing am Arbeitsplatz und zeigt Arbeitgebenden, wie ein respektvoller Umgang mit Transmenschen gelingt. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann unterstützt dieses Projekt mit Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz⁵. Für den Kanton Zug ist die Unterstützung kostenlos. Der Leiter des Personalamts ist Ansprechperson.

Im Kanton Zug arbeitet des Weiteren das Amt für Gesundheit mit der Non-Profit-Organisation «Gleichgeschlechtliche Liebe Leben (GLL)» zusammen. GLL bietet für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II einen direkten und lebensnahen Zugang zum Thema sexuelle Orientierung als Mittel zur Prävention und Sensibilisierung. Die Schulen können diese

⁴ www.transwelcome.ch

⁵ Vgl. auch <https://www.transwelcome.ch/de/ueber-uns/>

Workshops beim Amt für Gesundheit buchen, wobei der Kanton einen Teil der Kurskosten trägt. 2021 unterstützte der Kanton Zug 21 Kurse und bezahlte insgesamt 5250 Franken an GLL.

Frage 5a: Wie beurteilt der Regierungsrat die Defizite in folgenden Handlungsfeldern: Stärkung der Erkenntnisgrundlagen; Bildung und Aufklärung; Kultur und Gedenken; Kindheit, Jugend, Schule und Familie; Arbeitsumfeld; Alter und Pflege; Verwaltung; Stärkung zielgruppenspezifischer ziviler Organisationen; Gesundheit; Beratung und psychologische Betreuung; Prävention; Bildungs- und Präventionsarbeit in spezifischen, LGBTQI-Personen überdurchschnittlich stark ablehnenden Milieus und Gemeinschaften (z.B. konfessionellen oder migrantischen); (Gewalt-) Kriminalität und Strafverfolgung; Opferhilfe; Antidiskriminierung im Allgemeinen? (b) Wie denkt der Regierungsrat die erkannten Defizite zu beheben? (c) Welche Prioritäten setzt er?

Stärkung der Erkenntnisgrundlagen

Der Regierungsrat hat in seinem obgenannten Bericht und Antrag vom 21. Juni 2022 aufgeführt, welche nationalen Erkenntnisgrundlagen bestehen (vgl. Ziff. 2.2). Sollte der Vorschlag einer allgemeinen «Fachstelle für Diskriminierungsfragen» umgesetzt werden, könnte unter Umständen auch diese Stelle zur Stärkung der Erkenntnisgrundlagen beitragen.

Schule, Bildung und Aufklärung

Im Bereich der Schulen sind die Lehrmittel sowie die Lehrpläne bezüglich LGBTQ+-Thematik auf dem neuesten Stand. Ab der Sekundarstufe lernen Schülerinnen und Schüler, Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung kritisch zu betrachten und sie üben ihr eigenes Verhalten zu reflektieren. Der Kanton Zug arbeitet auch mit der bereits erwähnten Organisation «GLL» zusammen, welche Schülerinnen und Schülern das Thema sexuelle Orientierung näherbringt. Bezüglich Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über LGBTQ+ besteht somit nach Auffassung des Regierungsrats kein Defizit. Weitere Ausführungen zum Thema Geschlechtsidentität und Gleichbehandlung in den Schulen finden sich auch im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 21. Juni 2022 (Ziff. 3.3).

Kultur und Gedenken

Die sexuelle Ausrichtung der Veranstaltenden sowie der Kunst- und Kulturschaffenden hat keinerlei Einfluss auf die Beurteilung von Gesuchen in der Kulturförderung. Es sind keine Defizite festzustellen.

Kindheit, Jugend und Familie

Das Projekt www.du-bist-du.ch bietet einen Online-Austausch zwischen LGBTQIA+-Jugendlichen und Beraterinnen an. Ebenfalls gibt es ausserschulische LGBTQIA+-Jugendgruppen, wie zum Beispiel Co-mingIn, spot25, anyway, totem jeunes lgbt, VoGay, girLs, Jugendgruppe TGNS, Milchjugend usw. Zudem ist der Verein «Punkto Eltern, Kinder und Jugendliche» im Bereich psychische Gesundheit sehr engagiert und dient auch LGBTQIA+-Personen als Anlaufstelle. In der Deutschschweiz bietet der Verein «Freundinnen, Freunde und Eltern von Lesben und Schwulen» Unterstützung an. Eine weitere Anlaufstelle können die Fachpersonen des Schulpsychologischen Dienstes des Kantons Zug sein (vgl. auch nachfolgende Ausführungen dazu). Kinder, Jugendliche und Familien haben somit einige Möglichkeiten, sich über die LGBTQIA+-Thematik auszutauschen und zu informieren. Defizite kann der Regierungsrat nicht feststellen.

Arbeitsumfeld

Das Arbeitsumfeld der Verwaltung ist auch gegenüber LGBTQIA+-Personen wertschätzend und offen. Wie bereits erwähnt, unterstützt der Kanton Zug die Internet-Plattform von trans welcome.ch, welche Transmenschen bei ihrem Outing am Arbeitsplatz unterstützt und Arbeitgebern zeigt, wie ein respektvoller Umgang mit Transmenschen gelingt. Auch das kantonale Arbeitsinspektorat überprüft, ob die Arbeitgebenden ihrer gesetzlichen Fürsorgepflicht nachkommen und Mitarbeitende vor Diskriminierung und Übergriffen wegen Homo-, Bi-, Intersexualität oder Transidentität schützen (vgl. dazu Ausführungen zu Frage 2b). Es sind somit keine Defizite feststellbar.

Alter und Pflege sowie Gesundheit

Der Gesundheitsdirektion sind in ihrem Zuständigkeitsbereich (Aufsicht über die Gesundheitsfachpersonen und Gesundheitsbetriebe) keine Defizite betreffend spezifische Gewalt gegen sexuell-orientierte und geschlechtliche Minderheiten bzw. gegen LGBTQIA+-Personen bekannt. Dem Kantonalen Sozialamt welches u.a. für die Aufsicht und Bewilligung von Wohn-, Werk- und Tagesstätten und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung verantwortlich ist, liegen vereinzelte Hinweise auf Diskriminierungen zwischen Dienstleistungsnutzenden untereinander vor. Die Einrichtungen sind verantwortlich, diese zu vermeiden oder zu korrigieren. Die Aufsicht des Kantonalen Sozialamts zeigt, dass dies gemacht wird. Somit sind keine Defizite feststellbar.

Verwaltung

Wie der Regierungsrat bereits in seinem obengenannten Bericht und Antrag vom 21. Juni 2022 (vgl. Antwort zu Frage 3 a – f) ausgeführt hat, sind die Zuger Behörden bereits gut auf die LGBTQIA+-Thematik sensibilisiert und fördern die Gleichbehandlung und den diskriminierungsfreien Umgang mit Minderheiten generell (vgl. dazu auch vorstehende Ausführungen zum «Arbeitsumfeld»). Ein Defizit liegt nicht vor.

Stärkung zielgruppenspezifischer ziviler Organisationen

Wie bereits dargelegt, unterstützt der Kanton Zug die Internet-Plattform trans welcome.ch. Auch arbeitet der Kanton Zug mit der Non-Profit-Organisation GLL zusammen, welche Schülerinnen und Schüler einen direkten und lebensnahen Zugang zum Thema sexuelle Orientierung als Mittel zur Prävention und Sensibilisierung bietet. Weitere Organisationen, mit welchen der Kanton Zug eine Zusammenarbeit prüfen könnte, sind nicht bekannt. Ein Defizit ist nicht erkennbar.

Beratung und psychologische Betreuung

Spezialisierte Fachstellen im Bereich LGBTQIA+, wie es dies in anderen Kantonen gibt, sind im kleinen Kanton Zug nicht vorhanden. Für eine Beratung können sich Personen an die Triangel Beratungsdienste, die Einzel-, Paar- oder Familienberatung oder die Sexualberatung der «effzett» das Fachzentrum der Frauenzentrale Zug wenden. Der Verein «Punkto Eltern, Kinder und Jugendliche» ist, wie bereits erwähnt, im Bereich psychische Gesundheit ebenfalls sehr engagiert. Für eine Kurzzeitberatung können auch die Fachpersonen des Schulpsychologischen Dienstes des Kantons Zug einbezogen werden. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen verfügen über eine umfangreiche Aus- und Weiterbildung, teilweise auch in Psychotherapie. Bei Kindern und Jugendlichen besteht eine weitere Unterstützungsmöglichkeit durch die Kontaktaufnahme mit den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern in den gemeindlichen Schulen. In allen Mittelschulen besteht sodann eine Anlaufstelle, welche Schülerinnen und Schüler auch zum Thema Identität, sexuelle Orientierung und Coming-out berät. Des Weiteren kann sich wer in Lebensschwierigkeiten auf Beratung und Unterstützung angewiesen ist gemäss § 14 des Gesetzes über Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982

(Sozialhilfegesetz, SHG; BGS 861.4) an den zuständigen Sozialdienst der Gemeinde wenden. Für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich ist der Kanton Anlaufstelle. Für eine psychologische Betreuung oder Psychotherapie können sich Betroffene an Psychiaterinnen und Psychiater, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Fachstellen wie bspw. Triaplus (integrierte Psychotherapie) wenden. Jedoch hat die Nachfrage nach psychiatrischen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen in den vergangenen Jahren – vor allem auch während der Coronapandemie – deutlich zugenommen. Das führt zu Wartezeiten, bis mit einer Psychotherapie begonnen werden kann. In der Versorgung in diesem Bereich besteht aus Sicht des Regierungsrats ein Defizit, welches nun aber behoben wird. Denn der Kanton Zug und die Triaplus AG bauen die ambulanten Kapazitäten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie aus (vgl. Medienmitteilung der Gesundheitsdirektion vom 7. September 2022⁶).

Prävention

Das Amt für Gesundheit wirkt im Rahmen seiner Informationsveranstaltungen an Schulen zur Förderung der psychischen Gesundheit auch präventiv gegen Gewalt. In den Workshops zur sexuellen Gesundheit auf Stufe Sek II wird spezifisch das Thema Sexuelle Vielfalt eingeführt und die Kursleiter verweisen jeweils auf bestehende Hilfs- und Beratungsangebote. Das sind beispielsweise bei homophober Gewalt die [lgbt-helpline.ch](https://www.lgbtiq-helpline.ch/)⁷, bei Fragen zur sexuellen Orientierung du-bist-du.ch⁸ oder auch im Kanton ansässige Interessensgemeinschaften von LGBTQI-Personen, bei denen sich interessierte junge Erwachsene melden können. Auch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung engagiert sich bei der Prävention. Es propagiert bei den Sportvereinen das Programm «cool and clean»⁹. Dieses Programm beinhaltet namentlich die Pflege des gegenseitigen Respekts und der Fairness bei den Vereinsaktivitäten. Es liegen somit auch in diesem Bereich keine Defizite vor.

Bildungs- und Präventionsarbeit in spezifischen, LGBTQI-Personen überdurchschnittlich stark ablehnenden Milieus und Gemeinschaften

Wie beim Punkt Prävention aufgezeigt, wird in den Regelstrukturen und im Freizeitbereich (beispielsweise im Sport) Präventionsarbeit geleistet. Dort werden Personen aus unterschiedlichen Milieus erreicht. Auch in den Angeboten ausserhalb der Regelstruktur, welche der Kanton betreibt oder beaufsichtigt, wird auf ein diskriminierungsfreies Miteinander geachtet. Defizite sind keine feststellbar.

Kriminalität und Strafverfolgung

Strafbare Handlungen werden unabhängig davon verfolgt, aus welchen Motiven sie begangen worden sind. LGBTQIA-Feindlichkeit ist in den schweizerischen Polizeikörpern seit Jahren ein Thema, welches auch in die Ausbildung einfließt. Die Zuger Polizei legt denn auch Wert auf eine diskriminierungsfreie Kultur im Umgang mit allen Menschen und prüft bei jeder Reklamation unter anderem, ob ein diskriminierendes Verhalten seitens der Polizei vorliegt.¹⁰ Defizite liegen somit keine vor.

⁶ Einsehbar unter: <https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/direktionssekretariat/aktuell/kinder-und-jugendpsychiatrie-kanton-und-triaplus-bauen-angebot-aus>

⁷ <https://www.lgbtiq-helpline.ch/de>

⁸ <https://du-bist-du.ch/>

⁹ www.coolandclean.ch

¹⁰ Vgl. zum Ganzen Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 21. Juni 2022 zum Postulat von Virginia Köppli, Anna Bieri und Andreas Lustenberger betreffend umfassenden Schutz vor LGB-Feindlichkeit im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3260.1 – 16641), Ziff. 3.4.

Opferhilfe

Die vom Kanton beauftragte Opferberatungsstelle von «eff-zett das fachzentrum» ist Anlaufstelle für Personen, die eine Gewalttat erlebt haben. Sie bietet professionelle Unterstützung und sorgt für den Schutz und die Wahrung der Rechte von Betroffenen. Die kantonale Opferhilfestelle, welche bei der Sicherheitsdirektion angesiedelt ist, gewährt finanzielle Hilfeleistungen, Entschädigungen oder Genugtuungen nach Straftaten gegen die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität gestützt auf das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5). Die Leistungen der beiden Stellen stehen allen betroffenen Menschen offen, unabhängig davon, aus welchen Motiven sie Opfer von Gewalt geworden sind. Das Angebot und die Zusammenarbeit haben sich seit Jahren bewährt. Eine Ausdifferenzierung oder Spezialisierung auf einzelne Opfergruppen würde im Kanton Zug aufgrund der relativ kleinen Fallzahlen keinen Sinn ergeben. Ein Defizit besteht somit nicht.¹¹

Antidiskriminierung im Allgemeinen

Der Regierungsrat regt wie bereits erwähnt an, dass die Direktion des Innern eine Erweiterung der Aufgaben der bestehenden Anlaufstelle im Migrationsbereich hin zu einer zentralen Anlaufstelle für sämtliche Diskriminierungsfrage prüft (vgl. Ausführungen zu Frage 2c).

Fazit

Wie der Regierungsrat bereits in seinem Bericht und Antrag vom 21. Juni 2022 festhielt, sind das Bildungswesen, die einzelnen Behörden und die betroffenen Organisationen gut auf den Schutz von LGBTQIA+-Menschen sensibilisiert und vorbereitet. Der Regierungsrat hielt indes bereits damals auch fest, dass dem Kanton Zug eine kantonale Fach- oder Anlaufstelle für die Beratung und Unterstützung von LGBTQIA+-Menschen, für Fachinformationen zum Schutz von gefährdeten Personengruppen und zur Sensibilisierung der Bevölkerung fehle. Aufgrund der zunehmenden Problematik von Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen in der Schweiz empfahl der Regierungsrat Massnahmen zu prüfen, ob und wie entsprechende Fachexpertisen und Aktivitäten in Zusammenarbeit mit anderen Zentralschweizer Kantone, mit Gemeinden und mit zivilen Organisationen entwickelt werden können, um allfälligen negativen Entwicklungen im Kanton Zug vorzubeugen. Der Regierungsrat betonte, das Ziel der Gleichbehandlung sowie des Schutzes vor Diskriminierung und Gewalt bestehe nicht nur im LGBTQIA+-Kontext, sondern für alle von Diskriminierung bedrohten oder betroffenen Menschen. Da die diesbezüglichen Fallzahlen im Kanton Zug jedoch klein seien, wäre eine zentrale Anlaufstelle für sämtliche Diskriminierungsfragen effizienter und wirkungsvoller. Der Regierungsrat schlug daher vor, dass die Direktion des Innern prüfen solle, ob und wie der Fokus der Anlaufstelle Diskriminierungsschutz des kantonalen Sozialamts, welche sich aktuell mit Diskriminierungsfragen in Bezug auf Herkunft und Nationalität befasst, mit gleichbleibenden Ressourcen umdefiniert und erweitert werden könne.¹² Die damaligen Ausführungen des Regierungsrats haben auch für die Beantwortung der Fragen der vorliegenden Interpellation Gültigkeit.

¹¹ Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 21. Juni 2022 zum Postulat von Virginia Köpfl, Anna Bieri und Andreas Lustenberger betreffend umfassenden Schutz vor LGB-Feindlichkeit im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3260.1 – 16641), Ziff. 3.2.

¹² Vgl. zum Ganzen Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 21. Juni 2022 zum Postulat von Virginia Köpfl, Anna Bieri und Andreas Lustenberger betreffend umfassenden Schutz vor LGB-Feindlichkeit im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3260.1 – 16641), Ziff. 4.

Frage 6a: Der Bundesrat hat am 19. August 2020 die Ablehnung einer Motion¹³ von Nationalrat Angelo Barrile beantragt, der ihn mit der Erarbeitung eines nationalen Aktionsplans zur Verminderung LGBTQ-feindlicher Hate Crimes beauftragen wollte. Der Bundesrat argumentierte, im Föderalismus liege diese Aufgabe vordergründig bei den Gemeinden und den Kantonen. Gedenkt der Regierungsrat, einen kantonalen Aktionsplan zur Verminderung von LGBTQI-feindlichen Diskriminierungen und Übergriffen auszuarbeiten?

Entgegen der Empfehlung des Bundesrats nahm der Nationalrat das Postulat am 1. Juni 2022 an. Damit wurde der Bundesrat beauftragt, einen Aktionsplan gegen LGBTQIA+-Feindlichkeit zu entwickeln. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Kantone in die Umsetzung einbezogen werden.

Frage 6b: Von welchen Erwägungen und zeitlichen Horizonten lässt er sich dabei leiten?

Der Bundesrat wurde mit der Entwicklung des Aktionsplans beauftragt, somit bestimmt er den zeitlichen Horizont (vgl. Antwort auf Frage 6a).

B. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 8. November 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilage:

- Beilage 1: Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 21. Juni 2022 zum Postulat von Virginia Köpfli, Anna Bieri und Andreas Lustenberger betreffend umfassenden Schutz vor LGB-Feindlichkeit im Kanton Zug angehen (Vorlage Nr. 3260.1 - 16641)

90/mb

¹³ Nationalrat Barrile Angelo reichte am 19. Juni 2020 ein Postulat mit dem Titel «Nationaler Aktionsplan gegen LGBTQ-feindliche «hate crimes»» ein und keine Motion.